



Neuerungen im Korruptionsstrafrecht (2006)

Per 1. Juli 2006 hat der Bundesrat den neuen Art. 4a des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft gesetzt, welcher die Bestrafung der sogenannten Privatbestechung neu regelt.

Unter dem bisherigen Recht war lediglich die aktive Privatbestechung (als Gegenstück zur Beamtenbestechung) strafbar. Diese war erfüllt, wenn der Täter einer in ein privatrechtliches Treueverhältnis eingebundenen (Hilfs)Person (z.B. einem Arbeitnehmer, Beauftragten oder Gesellschafter) einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil anbot, versprach oder verschaffte, um ihn dadurch zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu Gunsten des Täter oder eines Dritten zu verleiten. Neu wird nun auch der so Bestochene, also die Person, welche den Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, unter Strafe gestellt.

Die Strafbarkeit ist unabhängig davon, ob es sich um ein in- oder ausländisches Unternehmen handelt, gegeben. Eine Strafverfolgung erfolgt nur auf Strafantrag, wobei zum Antrag die involvierten Unternehmen, aber auch ein allenfalls benachteiligter Konkurrent, sowie Kunden und sogar Konsumentenschutzorganisationen etc. berechtigt sind. Von der Strafbarkeit ausgenommen sind übliche Leistungen wie das Bezahlen eines Mittagessens oder Kundengeschenke, solange sich diese im vernünftigen Rahmen bewegen. Die blosse Pflege guter Beziehungen fällt somit nicht unter den Straftatbestand.

Für den Unternehmer besonders interessant ist die Tatsache, dass die primäre Unternehmenshaftung in Art. 100quater Abs. 2 StGB um den Tatbestand der aktiven Privatbestechung erweitert wurde. Dadurch wird auch das den Täter beschäftigende und von der Bestechung in aller Regel profitierende Unternehmen zur Verantwortung gezogen. Es ist somit ratsam, die „erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung der Straftat“ zu treffen, weil mangels solcher die Strafbarkeit erfüllt ist.

